

Freiwillig auszufüllende Angebotsanfrage-Bestandteile sind durch gekennzeichnet

Betreuerdaten ma-0101	
Vermittler-Nr.	Betreuer/-in
Eingangsdatum (frei lassen)	Bestandspfleger/-in

Anfragesteller/-in = AS und zu versichernde Person = VP (Fremdversicherung hier nicht zulässig) mp-0141i	
Titel, Name, Vorname <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet
Geburtsdatum	Geburtsort
Derzeit ausgeübter Beruf/Branche	
<input type="checkbox"/> selbstständig/freib. <input type="checkbox"/> Angestellte/-r <input type="checkbox"/> Arbeiter/-in <input type="checkbox"/> Beamte/-r/ö.D. <input type="checkbox"/> Hausfrau/-mann <input type="checkbox"/> Sonstige	
<input type="checkbox"/> Ausbildungs-/Hochschulabschluss (IHK, Uni, FH, BA, sonst.)	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> Telefon (privat) <input type="checkbox"/> Telefon (berufl.)
<input type="checkbox"/> Telefax	<input type="checkbox"/> E-Mail

Wirtschaftliches Interesse ma-0301i
Name, Vorname, Geb.-Dat., Anschrift der wirtschaftlich berechtigten Person, wenn der/die AS nicht auf eigene Rechnung handelt
Den Versicherungsvertrag schließt der/die AS im eigenen wirtschaftlichen Interesse ab, wenn nicht oben stehend eine andere Person benannt wird.

Empfänger/-in der Versicherungsleistung im Todesfall (widerruflich) mt-0291i	
in nachstehender Rangfolge unter Ausschluss der jeweils nachfolgenden Berechtigten	
1. der bei Tod in gültiger Ehe lebende Ehegatte der zu versichernden Person	3. die Eltern der zu versichernden Person
2. die Kinder der zu versichernden Person	4. die Erben der zu versichernden Person
oder <input type="checkbox"/> die nachfolgend bezeichnete/-n Person/-en Name, Vorname, Geb.-Dat., Anschrift	

Angebotsanfrage auf eine Bestattungsversicherung mt-0770i				
Die Gesamtversicherungssumme aller Verträge darf max. 12.500 € (pro versicherter Person) betragen. Wählen Sie Ihre persönliche Absicherung:				
Tarif VR0	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Versicherungssumme	2.500 €	5.000 €	7.500 €	10.000 €
Zusatzleistung bei Unfalltod*	2.500 €	5.000 €	7.500 €	10.000 €
Monatsbeitrag	€	€	€	€
Versicherungsbeginn (zum Monats-ersten)	Eintrittsalter (Jahre)	Endalter für Beitragszahlung (Jahre)		
* Ab dem 75. Lebensjahr besteht ein eingeschränkter Unfalltodschutz				

Erklärungen des Antragstellers und der zu versichernden Person me-0011i

Vertretungsbefugnis für MBV me-0125
Ich bevollmächtige den Münchener Begräbnisverein e.V. zur Vertretung bei der Abgabe und Entgegennahme aller das Versicherungsverhältnis betreffenden Willenserklärungen (einschließlich der Kündigung beim Ausscheiden aus dem Münchener Begräbnisverein); die Vertretungsbefugnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Empfangnahme von Versicherungsleistungen und die Änderung des Bezugsrechts.

Überschussbeteiligung me-0131
Die Überschussanteile ergeben sich nach derzeit festgelegten Anteilsätzen und können für die Folgejahre nicht garantiert werden.

Möglichkeit der Überzahlung (bei höheren Eintrittsaltern) me-0271
Ich wurde darüber unterrichtet, dass infolge des vorgerückten Lebensalters der zu versichernden Person Beiträge zu zahlen sind, die in ihrem Gesamtbetrag die Versicherungssumme unter Umständen übersteigen. Diese mögliche Überzahlung wird durch die auf die Lebensversicherung entfallenden Überschussanteile gemildert.

Höhe des Rückkaufswertes me-0311
Mir ist bekannt, dass die Beiträge bei kapitalbildenden Lebensversicherungen zunächst hauptsächlich zur Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle, der Abschlusskosten und der Verwaltungskosten verbraucht werden. Deshalb fällt bei Kündigung der Lebensversicherung in den ersten Jahren nur ein niedriger Rückkaufswert an. Eine im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung des Rückkaufswertes.

Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit des Beitrages me-0151i
Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz bereits bei Abschluss des Vertrages und vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Jedoch beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Zahlung des Beitrages, frühestens jedoch zum vereinbarten Versicherungsbeginn. Mir ist bekannt, dass der Beitrag drei Tage nach Absenden meiner Annahmeerklärung an die Lebensversicherung von 1871 a. G. München fällig wird, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Datenschutz me-0171i
Ich willige ein, dass die Lebensversicherung von 1871 a. G. München im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Angebotsanfrageunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer (und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer) übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch (unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages) für entsprechende Prüfungen bei anderweitig angefragten/beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Angebotsanfragen/Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der LV 1871-Versicherungsgruppe meine allgemeinen Angebotsanfrage-, Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler/-in weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Angebotsanfrage-, Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus auch für die Beratung und Betreuung in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei der Angebotsanfragestellung vom Inhalt des Merkblattes „Hinweise zur Datenverarbeitung“ Kenntnis nehmen konnte. Diese Unterlage erhalte ich auf Wunsch sofort ausgehändigt, spätestens aber zusammen mit meinen Angebotsunterlagen.

Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren beziehen wir von der informa Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden Baden, Telefon 01805/13 66 33 (EUR 0,14 / pro Minute). me-0181

Original: HV, 1. Durchschrift/Zweitschrift: Vermittler/-in, 2. Durchschrift/Zweitschrift: Antragsteller/-in

Satzung des Münchener Begräbnisverein e. V.		me-0500
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen „Münchener Begräbnisverein e. V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
§ 2 Zweck des Vereins		
1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge sowie durch Geld- oder Sachspenden aufgebracht.		
2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung traditioneller kirchlicher Bestattungsformen, insbesondere:		
a) die Förderung und Pflege kirchlicher Traditionen bei Bestattungen, durch		
- die Veranlassung von Trauerfeiern und Seelengottesdiensten insb. zu Allerheiligen und Allerseelen		
- Teilnahme an und Veranstaltung von Umzügen an kirchlichen Feiertagen		
b) Beratung über die Möglichkeiten würdevoller und traditionsgemäßer Bestattungen und Durchführung derselben		
2.2 Die Zwecke des Vereins werden vor allem durch folgende Maßnahmen verfolgt:		
- Ehrung von Toten durch Kranzniederlegungen, Trauerserenaden u. ä.m. auf Friedhöfen		
- Vorträge, z. B. in Altenheimen und Seniorenclubs		
- Rundschreiben an Mitglieder		
- Artikel und Leserbriefe in Zeitungen/Zeitschriften		
- Beteiligung an und Förderung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen		
- Bereitstellung von Literatur		
- Kontakte mit Friedhofsverwaltungen, Bestattern und Sozialhilfeeinrichtungen		
- Einflussnahme auf die Bestattungskultur (z. B. bei Friedhofsgestaltungen, Ablauf von Bestattungen u. ä. m.)		
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		
§ 3 Vorstand		
1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern.		
2. Die Vorstandsmitglieder erhalten Einzelvertretungsbefugnis.		
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Für ein vorzeitig auscheidendes Vorstandsmitglied wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit selbst ein Ersatzmitglied.		
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.		
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmeneithaltungen sind nicht zulässig.		
§ 4 Mitgliedschaft		
1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied beitreten.		
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen. Ein Mitglied kann durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.		
3. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Art und Höhe der Beiträge wird von der Vertreterversammlung festgesetzt.		
4. Um den Verein besonders verdienten Personen kann mit einfacher Mehrheit der Vertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für Ehrenmitglieder besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen.		
§ 5 Vertreterversammlung		
1. Oberstes Organ ist die Vertreterversammlung. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt durch mindestens ein Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung werden in die Frist nicht eingerechnet. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Teilnahme zur Vertreterversammlung wird bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bestätigt, andernfalls sind in der entsprechenden Reihenfolge Ersatzmitglieder zu laden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung dem Vorstand zugegangen sein.		
2. Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer, beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, sowie die ihr durch das Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.		
3. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung anderes bestimmt. Stimmeneithaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.		
4. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter der Versammlung und der Schriftführer zu unterschreiben haben, das gleiche gilt für Wahlen.		
5. Die Vertreterversammlung besteht aus 10 Vertretern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Außerdem sind 3 Ersatzmitglieder zu wählen, die die Vertreter in der von der Vertreterversammlung vorzusehenden Reihenfolge vertreten. Auch Vorstandsmitglieder können als Vertreter gewählt werden.		
6. Die Vertreter und die Ersatzmitglieder werden von der Vertreterversammlung, erstmals von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Abwahl oder die Amtsniederlegung ist jederzeit möglich.		
§ 6 Beirat		
Der Verein hat einen ehrenamtlichen Beirat. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat soll den Vorstand bei Erfüllung des Vereinszwecks beraten und unterstützen. Er wird vom Vorstand einstimmig gewählt. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.		
§ 7 Auflösung des Vereins		
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Auflösung erfolgt auch bei Absinken der Mitgliederzahl unter drei Mitglieder.		
2. Nach dem Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu wählen.		
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kath. Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Hirtenstr. 4, 80335 München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke insbesondere zur Betreuung alter Menschen zu verwenden hat.		
Satzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.06.2005		

Unterschriften		ma-0711i
Zur besonderen Beachtung		
Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Erklärungen des Antragstellers und der zu versichernden Person wichtige Bestandteile der unverbindlichen Angebotsanfrage sind. Diese Erklärungen enthalten eine Ermächtigung zur Datenübermittlung. Sie machen mit Ihren Unterschriften die Erklärungen zum Inhalt der Angebotsanfrage. Für den Vertragsinhalt maßgebliche Informationen erhalten Sie mit unserem Angebot zugesandt. Der Versicherungsvertrag kommt drei Tage nach Absenden Ihrer Annahmeerklärung an uns zustande. Wir dokumentieren den Vertragsschluss nochmals durch die Übersendung eines Versicherungsscheines. Ab dessen Zugang besitzen Sie dann ein 30-tägiges Widerrufsrecht. Eine Zweitschrift der Angebotsanfrage ist für Ihre Unterlagen bestimmt.		
Ort	Datum	
Antragsteller/-in – zu versichernde Person		
X		
Vermittler/-in	gesetzl. Vertreter (bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)	
Aufnahmeantrag – Hiermit beantrage ich beim Vorstand die Aufnahme als Mitglied des Münchener Begräbnisverein e.V. (MBV) ab Versicherungsbeginn.		
Name, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift		
Die vorstehende Satzung in der derzeit gültigen Fassung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Eine Gebühr für die Aufnahme in den Verein wird nicht erhoben. Mitgliedsbeiträge können laut Satzung nur durch einen besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.		
Ort	Unterschrift des/der Antragstellers/-in (gesetzl. Vertreter bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)	
X		
Der Aufnahme der im Antrag genannten Person zu dem beantragten Zeitpunkt wird zugestimmt.		
Datum	Unterschrift des Vorstandes oder eines Bevollmächtigten	

Münchener Begräbnisverein e. V. Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 80333 München	Postanschrift: 80326 München Tel.: 089 / 5 51 67 - 11 11 E-Mail: info@mbv-ev.de Internet: www.mbv-ev.de	Vorstand: Dr. Birgit Wimmer, Vorsitzende Christa Hallhuber Heinz Hirschmann Stefan M. Wantscher	Münchener Begräbnisverein e. V. Sitz München AG München VR 6739
--	---	---	---